

Verhältnissen und sind darauf gerichtet, das sozialistische Eigentum als Grundlage für das ständig steigende materielle und kulturelle Lebensniveau der Werktätigen zu mehrer, die politisch-moralische Einheit des Volkes zu festigen, allseitig gebildete Persönlichkeiten zu erziehen und die sozialistische Lebensweise auszuprägen. Weiterhin enthalten sie materielle und juristische Garantien für die Verwirklichung der Grundrechte und Grundpflichten der Bürger sowie gegen jedwede Restauration kapitalistischer Ausbeutung und Unterdrückung. Der Kampf für Frieden und Völkerverständigung, für internationale Solidarität mit den um ihre Befreiung vom imperialistischen Joch ringenden Völkern, das Denken und Handeln im Geiste des proletarischen Internationalismus sind Verfassungsgebot für jedes Staatsorgan und jeden Bürger.

Die sozialistischen Verfassungen bringen sowohl die Stabilität und Kontinuität der sozialistischen Gesellschaft als auch die Dynamik des gesellschaftlichen Vorwärtsschreitens zum Ausdruck. Dementsprechend verbindet sich in ihnen die *staatsrechtliche Verankerung des Erreichten* mit *programmatischen Festlegungen* über die Ziele und Aufgaben zur weiteren Ausgestaltung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und zur Verwirklichung der auf das Wohl des Volkes gerichteten Staatspolitik. Die sozialistischen Verfassungen sind also nicht nur das Fazit bereits erzielter Errungenschaften. Vielmehr gestalten sie die in den Programmen der marxistisch-leninistischen Parteien festgelegten Ziele und Grundsätze staatsrechtlich normativ aus. Deshalb sind sie sowohl juristische als auch politische Dokumente.

Die Arbeiterklasse verfolgt keine egoistischen Klassenziele, ihre historische Mission stimmt mit den Grundinteressen aller Werktätigen überein. Sie übt die Macht im Bündnis mit den anderen werktätigen Klassen und Schichten aus. Deshalb können unter ihrer Führung Verfassungen entstehen, die den Interessen des werktätigen Volkes entsprechen, die Volkssouveränität verkörpern und die Dialektik der gesellschaftlichen Entwicklung in sich aufnehmen.

Änderungen bürgerlicher Verfassungen signalisieren Verschiebungen im Klassenkräfteverhältnis. Entweder spiegeln sie Kom-

promise wider, die der Monopolbourgeoisie durch den Klassenkampf der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten abgerungen wurden, oder es werden schon erreichte Positionen der Werktätigen von der Reaktion liquidiert. Demgegenüber bringen Änderungen sozialistischer Verfassungen die weitere Ausprägung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei in der Gesellschaft, die Festigung der Bündnispolitik der Arbeiterklasse und die Entfaltung der sozialistischen Demokratie beim Aufbau und bei der weiteren Entwicklung des Sozialismus zum Ausdruck.

Mittels der Vervollkommnung sozialistischer Verfassungen werden die jeweils erreichten Ergebnisse bei der Gestaltung des Sozialismus unter den Schutz des Staates und der Gesellschaft gestellt, allgemein bewußt und unumkehrbar gemacht, wird das System der staatlichen Leitung mit den neuen gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang gebracht. Zugleich werden die programmatischen Grundzüge und Ziele normativ weiter ausgestaltet und damit höhere Maßstäbe für das Handeln der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft gesetzt.

Die sozialistischen Verfassungen erfüllen die von Marx in seiner „Kritik des Hegelschen Staatsrechts“ erhobene Forderung, „daß die Bewegung der Verfassung, daß der *Fortschritt zum Prinzip der Verfassung* gemacht wird, daß also der wirkliche Träger der Verfassung, das Volk, zum Prinzip der Verfassung gemacht wird. Der Fortschritt selbst ist dann die Verfassung.“³⁴

Das sozialistische Zeitalter auch in der Verfassungsgeschichte und -praxis der Menschheit leitete die im Ergebnis der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution entstandene Verfassung der RSFSR vom 10. Juli 1918 ein. Sie war die Geburtsurkunde des ersten Arbeiter-und-Bauern-Staates, verankerte staatsrechtlich die uneingeschränkte Macht der Arbeiterklasse und des von ihr geführten werktätigen Volkes und garantierte der überwiegenden Mehrheit des Volkes die Menschenrechte, die den Massen selbst in der demokratischsten bürgerlichen Republik vorenthalten werden.³⁵

34 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 259.

35 Vgl. K. Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 553 ff.